|  |
| --- |
| Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion Amt für Integration und Soziales Abteilung Finanzen und Controlling |
|
|

**Wegleitung zur Leistungsabrechnung 2024**

Diese Wegleitung gilt für Wohnheime und Tagesstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung an welche der Kanton Bern per Leistungsvertrag vereinbarte Beiträge ausrichtet.

1. Vorbemerkungen
	1. Allgemeines

Die Pauschalabgeltung bedingt das quartalsweise Ausfüllen der dafür vorgesehenen Abrechnungsvorlage. Die Basisdaten müssen nur einmal erfasst werden. Für jedes abgeschlossene Quartal sind die dafür nötigen Angaben einzutragen. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 2.

Eine für das Jahr 2024 gewährte Akontozahlung wird mit der 2. Quartalsabrechnung verrechnet.

Für die Quartalsabrechnungen bestehen pro Monat zwei Auszahlungstermine nämlich der 20. und der 30. Bei Einreichung der Unterlagen (vollständig und abgestimmt) bis zum 15. des Monats, erfolgt die Zahlung bis zum 20. des Folgemonats. Bei Einreichung nach dem 15. des Monats erfolgt die Auszahlung bis zum 30. des Folgemonats.

* 1. Abrechnung Berner Klienten/innen

Abgerechnet werden pro Quartal und Angebot die geleisteten**, anrechenbaren** Aufenthaltstage resp. Präsenztage sowie Stunden (ambulante Betreuung) zum vereinbarten Leistungspreis abzüglich der dazugehörenden Tariferträge.

Als **anrechenbar** gelten folgende Klienten Kategorien:

* IV-Rentner/innen
* Selbstzahler/innen
* KESB mit IV-Rente
* Spital-/Klinikaufenthalte von IV-Rentner/innen
* Spital-/Klinikaufenthalte von Selbstzahler/innen
* Spital-/Klinikaufenthalte von KESB mit IV-Rente
* Jugendliche unter 18 Jahren (Abgänger von Sonderschulheimen)
* Ferienaufenthalter/innen

Als **NICHT** **anrechenbar** und in den Kategorien «Finanzierung Sozialdienst», „Finanzierung KESB ohne IV-Rente“ und «Straf- und Massnahmenvollzug» zu erfassen gelten:

* Klienten/innen, welche über keine IV-Rente verfügen (mit Ausnahme von Abgängern von Sonderschulheimen)
* Klienten/innen, welche von der KESB[[1]](#footnote-1) platziert werden und keine über keine IV-Rente verfügen
* Klienten/innen, welche sich in einem Straf- und Massnahmenvollzug befinden

Bei diesen **nicht anrechenbaren** Kategorien ist die Institution verpflichtet, auf das zutreffende Angebot bezogen, **kostendeckende Tarife pro Kalendertag zu verrechnen**. Als kostendeckender Tarif gilt der pro Angebot im Leistungsvertrag errechnete Nettobetriebskostenansatz pro Kalendertag. In der Tabelle Leistungsnachweis Fin. SOZD, KESB, SID sind wie bisher die Aufenthalts- resp. Präsenztage anzugeben, welche dann in die Berechnung einer allfälligen Überschreitung der Obergrenze einfliessen.

* 1. Abrechnung von ausserkantonalen Klienten/innen

Im «Leistungsnachweis nicht BE» sind die Aufenthalts- resp. Präsenztage der ausserkantonalen Klienten/innen zu erfassen. Dabei handelt es sich um nicht anrechenbare Aufenthalts- resp. Präsenztage, welche jedoch in die Berechnung einer allfälligen Überschreitung der Obergrenze einfliessen werden.

Es ist im Vorfeld ein Gesuch um Kostenübernahme «Pauschalabgeltung» einzureichen. Basis des zu verrechnenden Tarifs bildet der im Leistungsvertrag errechnete kostendeckende Tarif inkl. dem Anteil an den Kapitalkosten («KÜG-Tarif für Pauschalabgeltung»). Die Restdefizitabrechnung entfällt.

1. Erläuterungen zu den einzelnen Tabellen

Alle Formulare sind miteinander verknüpft. Eintragungen können nur in den **gelb markierten,** ungeschützten Feldern gemacht werden. Die übrigen Felder der Formulare sind gesperrt, da jede Veränderung von Zellen oder Formeln eine Fehlberechnung zur Folge haben kann. Die Formeln sind jedoch sichtbar.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Formulare die ergänzenden Kommentare in den einzelnen Zellen (rotes Dreieck in der rechten oberen Ecke der Zelle).

Bitte keine zusätzlichen Tabellen in die Vorlage einfügen oder Änderungen vornehmen. Senden Sie uns ergänzende Informationen separat ein.

* 1. «Basisdaten»

Auf diesem Tabellenblatt sind folgende Angaben zu erfassen:

* Trägerschaft
* Institution
* Name der für die Abrechnung zuständigen Person
* Zahlungsverbindungen
* Massgebende Daten aus dem für das Abrechnungsjahr relevanten Leistungsvertrag
* Allfällig erhaltene Akontozahlung

Diese Angaben bilden neben den beiden Leistungsnachweistabellen die Basis für die Abrechnung der einzelnen Quartale.

In der Tabelle Basisdaten wird die Obergrenze berechnet, welche für die Abrechnung des 4. Quartals relevant ist.

Aufgrund der Angaben auf den nachfolgenden Tabellenblättern wird automatisch eine Zusammenfassung der Betriebsbeiträge erstellt und quartalsweise ergänzt. Diese Zusammenfassung wird nun um die Infrastrukturpauschale erweitert. Diese Informationen dienen der besseren Abstimmung der Erträge aus der Infrastrukturpauschale.

* 1. «Weitere Basisdaten»

In dieser Tabelle sind die Anzahl Personen pro Angebot und Kategorie, welche per Ende Jahr in der Institution leben zu erfassen.

* 1. «Leistungsnachweis BE - IV-Rentner, Selbstzahler, KESB mit IV-Rente»

In dieser Tabelle sind die Aufenthalts- resp. Präsenztage sowie die Stunden (ambulante Betreuung) pro Klient/in, Quartal und Angebot zu erfassen. Bei einem Kategorienwechsel (bei Selbstzahlern auch bei einer Veränderung der ROES-Einstufung) muss die Klientin resp. der Klient ein weiteres Mal in der Tabelle erfasst werden.

In der Spalte «Extern beschäftigt» ist anzugeben, ob ein Klient resp. eine Klientin beim Angebot Wohnen mit Beschäftigung extern (in einer anderen Institution) beschäftigt wird oder nicht. Bitte geben Sie uns im Begleitschreiben zur Abrechnung bekannt, wo die Klienten extern beschäftigt werden.

Die Spalten «Eintritt» und «Austritt/Abrg. über BLG ab» sind bei unterjährigen Ein- und Austritten **zwingend** auszufüllen, sowie ab dem Zeitpunkt ab dem die Person über das BLG finanziert wird.

Spital-/Klinikaufenthalte von Klienten/innen sind in einer separaten Zeile mit der entsprechenden Kategorie zu erfassen.

Damit die Infrastrukturpauschale, welche im Wohnbereich pro Kalendertag ausgerichtet wird, korrekt berechnet werden kann, sind neu neben den obgenannten Kategorien zwingend auch die Tage für

* Ferien-/Wochenendabwesenheiten mit dem Tarif CHF 65, resp. stufenabhängiger Tarif bei den Pflegeheimen
* sonstige nicht finanzierte Abwesenheiten (Abreisetag in eine andere Institution oder privater Haushalt, Ferienlager durch Dritte organisiert, Spitalaufenthalt ab 181. Tag, Ferien-/Wochenendabwesenheit bei U18 Sonderschulabgänger), kein Tarif
* Betriebsferien/Schliesstage, kein Tarif
* Aufenthalt in einer anderen Institution/privater Haushalt, kein Tarif
* Schnupperaufenthalt mit dem Tarif von CHF 15, resp. stufenabhängiger Tarif bei den Pflegeheimen. **Achtung:** für Schnupperaufenthalte werden keine Infrastrukturpauschalen ausgerichtet.

pro Klient zu erfassen. Dabei gilt es zu beachten, dass **keine Erträge aus Reservationstage** in der Tabelle «Abrechnung 1.-3. Quartal» und in der Tabelle «Schlussabrechnung – 4. Quartal» mehr separat zu erfassen sind. Diese werden aufgrund der Angaben automatisch berechnet. Das gilt für die Erträge aus Schnupperaufenthalten.

Im Tagesstättenbereich wird die Infrastrukturpauschale pro Präsenztag ausgerichtet. Diese ist bereits im Leistungspreis eingerechnet.

Bei Klienten, bei welchen sich die Finanzierung (BLG) ändert, ist es wichtig, dass das Austrittsdatum korrekt erfasst wird, Hierfür wird das Datum ab dem die Finanzierung über das BLG läuft, entsprechend in der Spalte «Austritt/Abrg. über BLG ab» angegeben.

Unterhalb der Zusammenfassung der geleisteten Betreuungs- und Abwesenheitstage finden Sie eine Zeile «Verrechnet», welche grau hinterlegt ist. Darin wird pro Quartal und Angebot die Summe der fakturierten Tarife ausgewiesen. Das Total der Zeile «Verrechnet» - wird pro Angebot automatisch in die Tabellen «Abrechnung 1. bis 3. Quartal» und «Schlussabrechnung 4.Q.» übertragen.

Im Angebot «Tagesstätte/Beschäftigung» sind die Präsenztage auf halbe Tage genau anzugeben.

Im Angebot «Ambulante Betreuung» sind die Betreuungsstunden in Dezimalstellen[[2]](#footnote-2) anzugeben, damit der Betriebsbeitrag korrekt berechnet wird. Die Angaben sind in Einheiten von einer Viertelstunde genau zu rapportieren. Angebrochene 15 Minuten werden angerechnet.

**ACHTUNG:** Bei nachträglichen Korrekturen von Aufenthalts- resp. Präsenztagen in bereits abgerechneten Quartalen, sind diese im aktuellen Quartal pro Klient/in auf einer separaten Zeile zu erfassen. Bei Korrekturen, welche ein abgerechnetes Jahr betreffen, ist mit der zuständigen Finanzperson Kontakt aufzunehmen.

* 1. «Leistungsnachweis BE - SOZ, KESB ohne IV-Rente, SID»

In dieser Tabelle sind zwingend die Aufenthalts- resp. Präsenztage sowie die Stunden (ambulante Betreuung) pro Klient/in, Quartal und Angebot zu erfassen. Eine korrekte Berechnung einer allfälligen Überschreitung der definierten Grenzen wäre sonst nicht möglich.

Die angegebenen Aufenthaltstage werden für die Berechnung des Kapitalkostenanteils automa­tisch in Kalendertage umgerechnet. Die Spalten «Eintritt» und «Austritt» sind bei unterjährigen Ein- und Austritten zwingend auszufüllen.

Diese Tabelle muss erst im Rahmen der Abrechnung des 4. Quartals ausgefüllt werden.

* 1. «Leistungsnachweis nicht BE»

In der Tabelle «Leistungsnachweis nicht BE» sind zwingend die Aufenthalts- resp. Präsenztage der ausserkantonalen Klienten/innen zu erfassen. Eine korrekte Berechnung einer allfälligen Überschreitung der definierten Grenzen wäre sonst nicht möglich.

Die angegebenen Aufenthaltstage werden für die Berechnung des Kapitalkostenanteils automatisch in Kalendertage umgerechnet. Die Spalten «Eintritt» und «Austritt» sind bei unterjährigen Ein- und Austritten zwingend auszufüllen.

Diese Tabelle muss erst im Rahmen der Abrechnung des 4. Quartals ausgefüllt werden.

* 1. «Abrechnung 1. bis 3. Quartal»
		1. Berechnung der Nettobetriebskosten pro Angebot

Alle geleisteten und anrechenbaren Aufenthalts- resp. Präsenztage sowie Stunden (ambulante Betreuung) pro Quartal und Angebot werden automatisch in die entsprechende Quartalsabrechnung dieser Tabelle übertragen und mit dem errechneten Leistungspreis multipliziert.

* + 1. Abzüge

Die pro Quartal und Angebot erzielten Tariferträge der anrechenbaren Klientenkategorien werden automatisch von der Tabelle «Leistungsnachweis BE» (Zeile «Verrechnet») übertragen. Die Rückerstattungen aus Mahlzeiten und Hilflosenentschädigung, sowie allfällige Korrekturen aus den Vorquartalen sind separat zu erfassen. Wir empfehlen Ihnen, die Erträge pro Quartal mit den entsprechenden Ertragskonti in der Buchhaltung abzustimmen.

Die bei krankheitsbedingten Abwesenheiten ohne Arztzeugnis beim Tagesstättenangebot verrechneten Tarife sind pro Quartal in der entsprechenden Zeile zu berücksichtigen.

* + 1. Berechnung Infrastrukturpauschale bei Abwesenheit

Mit den Angaben aus der Tabelle «BE-IVR., BE-Selbstz. KESB m IVR» wird die Infrastrukturpauschale bei Abwesenheit automatisch berechnet, welche zum Betriebsbeitrag pro Quartal hinzugerechnet wird.

* 1. «Schlussabrechnung / 4. Quartal»

Diese Tabelle entspricht der Schlussabrechnung unter Berücksichtigung:

* Des noch nicht abgerechneten 4. Quartals,
* Der abgerechneten Quartale 1 bis 3
* Der allfällig erfolgten Akontozahlung
* Sowie des Kapitalkostenanteils der Ausserkantonalen.

Die Schlusszahlung resp. Rückforderung wird wie folgt berechnet (grösstenteils automatisch).

1. **Schritt: Berechnung der relevanten Nettobetriebskosten pro Angebot**

Für die Bestimmung der relevanten Nettobetriebskosten werden automatisch folgende Werte ermittelt:

* Maximale Nettobetriebskosten (Obergrenze multipliziert mit dem entsprechenden Leistungspreis)
* Berechnete Nettobetriebskosten (effektiv geleistete Aufenthalts-/Präsenztage multipliziert mit dem entsprechenden Leistungspreis)

Der tiefere der beiden Werte wird als relevante Nettobetriebskostengrösse für die Abrechnung herangezogen.

1. **Schritt: Berechnung des Nettobetriebskostenanteils der anrechenbaren Klientenkategorien pro Angebot**

Zur Berechnung des Nettobetriebskostenanteils der anrechenbaren Kategorien pro Angebot, werden die für diese Berechnung nicht relevanten Nettobetriebskosten der Kategorie «Finanzierung Sozialdienst», «Finanzierung KESB ohne IV-Rente» und «Straf- und Massnahmenvollzug» und der Anteil «Ausserkantonale» ausgeschieden.

1. **Schritt: Berechnung des totalen Betriebsbeitrages der anrechenbaren Klientenkategorien pro Angebot**

Vom Nettobetriebskostenanteil der anrechenbaren Klientenkategorien pro Angebot werden die nachfolgenden Beträge in Abzug gebracht:

* Erträge aus Leistungsabgeltung innerkantonal der anrechenbaren AT/PT des 4. Quartals werden automatisch aus der Tabelle «Leistungsnachweis BE - IV-Rentner, Selbstzahler, KESB mit IV-Rente» übertragen. Zusätzlich sind manuell die Rückerstattungen aus Mahlzeiten und allfälliger Hilflosenentschädigung des 4. Quartals und allfällige Korrekturen aus den Vorquartalen zu erfassen.
* Die bei krankheitsbedingten Abwesenheiten ohne Arztzeugnis im Tagesstättenbereich verrechneten Tarife sind des 4. Quartals mit zu berücksichtigen.
* Erträge aus Leistungsabgeltung innerkantonal der anrechenbaren AT/PT des 1. bis 3. Quartals (ohne Finanzierung Sozialdienst, KESB ohne IV-Rente, Straf- und Massnahmenvollzug).
1. **Schritt: Berechnung der Infrastrukturpauschale bei Abwesenheit im 4. Quartal**

In diesem Schritt wird wie in den Vorquartalen die Infrastrukturpauschale pro Abwesenheit automatisch berechnet.

1. **Schritt: Berechnung der «Schlusszahlung» oder «Rückforderung»**

Die Schlusszahlung resp. Rückforderung ergibt sich aus den in Schritt 3 berechneten Betriebsbeiträgen und der Infrastrukturpauschale bei Abwesenheiten für das 4. Quartal pro Angebot abzüglich:

* Der Summe der pro Angebot bereits ausbezahlten Betriebsbeiträge des 1. bis 3. Quartals
* Die vom Kanton allfällig geleistete und noch nicht verrechnete Akontozahlung
* Anteil Schwankungsfonds/Überdeckung, welcher noch nicht verrechnet worden ist
	1. Unter-/Überdeckung

Bei Anwendung von Swiss GAAP FER 21 sind Überdeckungen resultierend aus vom AIS subventionierten Leistungen als Schwankungsfonds pro Leistungsvertrag auf einem separaten Konto gemäss dem Kontenrahmen für soziale Einrichtungen (ARTISET)2021 in der Kontengruppe 24 / Untergruppe 270 (zweckgebundene Fonds) zu berücksichtigen. Bei Nichtanwendung von Swiss GAAP FER 21 ist der Schwankungsfonds auf einem separaten Konto gemäss dem Kontenrahmen für soziale Einrichtungen (ARTISET) 2021 in der Kontengruppe 28 / Untergruppe 290 (Reserven und Jahresgewinn oder Jahresverlust) zu verbuchen. Überdeckungen sind nachweislich zum Ausgleich von bereits realisierten und zukünftigen Unterdeckungen, sowie zweckgebunden für die im Leistungsvertrag mit dem AIS vereinbarten Angebote und deren Weiterentwicklung zu verwenden. Können angehäufte Unterdeckungen nicht mehr durch Überdeckungen ausgeglichen werden, muss die Trägerschaft die Finanzierung dieser übernehmen

**In den Abrechnungsunterlagen befindet sich die Tabelle «Nachweis Verwendung Schwankungsfonds», welche im 4. Quartal auszufüllen und zu unterzeichnen ist.**

* 1. Ertrag aus Infrastrukturpauschale

Im Nachweis Infrastrukturpauschale ist der Ertrag aus der Infrastrukturpauschale, sowie die Verwendung anzugeben (gemäss Punkt 5 des Leistungsvertrages). Der Nachweis ist zusammen mit den Jahresabschlussunterlagen unterzeichnet einzureichen.

1. Weiteres Vorgehen zur Abrechnung

Für die quartalsweise Abrechnung der 2024 erbrachten Leistungen reicht die Institution jeweils bis 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und bis spätestens 31. März die gemäss der vorliegenden Wegleitung vollständig ausgefüllten Abrechnungsunterlagen (Excel-Formulare) elektronisch ein. Die Tabelle «Schlussabrechnung / 4. Quartal» ist nach der Prüfung durch das AIS von der Institutionsleitung rechtsgültig zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Institutionsleitung die Vollständigkeit sowie Richtigkeit der Unterlagen.

Die quartalsweise Abrechnung durch die GSI erfolgt unter dem Vorbehalt der Ergebnisse von Prüfungen aufgrund der in Ziffer 1.1 des Jahresleistungsvertrags aufgeführten rechtlichen Grundlagen sowie aufgrund von Ziffer 7.6 («Auskunfts- und Mitwirkungspflicht»). Für die Prüfung der Abrechnung des 4. Quartals benötigen wir die folgenden Unterlagen (können unrevidiert sein), welche Sie uns ebenfalls elektronisch einreichen können:

**Bis 31.3.2025**

* Abrechnungsformular (Excel-Formular)
* Erfolgsrechnung 2024 des Betriebes
* Kostenrechnung 2024 gemäss den Vorgaben für soziale Einrichtungen (ARTISET) Version 2021
* Aufstellung der Leistungen und Erträge aus den fakturierten Tarifen pro Bewohner/ Bewohnerin und pro Kategorie (Aufenthaltstage, Mahlzeitenrückerstattungen, Reservationstage und Spitalaufenthaltstage), wenn möglich unterteilt in anrechenbare (IV-Rentner etc.) sowie nicht anrechenbare (Sozialdienst finanziert etc.) Erträge

**Bis 30.6.2025, wenn immer möglich elektronisch**

* Kontoauszüge der Konti Transitorischen Aktiven und Passiven resp. aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten und alle Rückstellungskonto
* Unterzeichnetes Abrechnungsformular
* Unterzeichneter Nachweis über die Verwendung des Schwankungsfonds (ist Bestandteil der Abrechnungsunterlagen)
* Unterzeichneter Nachweis über die Verwendung der Infrastrukturpauschale inkl. Kontoauszüge (ist Bestandteil der Abrechnungsunterlagen)
* Saldobilanz 2024 des Betriebes
* Erfolgsrechnung 2024 des Betriebes
* Kostenrechnung 2024 gemäss den Vorgaben für soziale Einrichtungen (ARTISET) Version 2021 (nach Revision)
* Bericht der Revisionsstelle inkl. Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang
* Unterzeichnete Bilanz- und Vollständigkeitserklärung
* Jahresbericht
* Selbstdeklaration zur Gewährleistung der Lohngleichheit
* Unterzeichnete Checkliste der einzureichenden Unterlagen
* Vergütungsbericht
1. Kontakt- und Zustelladressen

Bei Fragen wenden Sie sich an den/die für finanzielle Belange Ihrer Institution zuständige/n Mitar­beiter/in:

* Irène Heimann, 031 633 72 20, irene.heimann@be.ch
* Patric Scheurer, 031 633 72 21, patric.scheurer@be.ch
* Silvan Martinelli, 031 633 45 74, silvan.martinelli@be.ch
* Rémy Obrist, 031 633 73 58, remy.obrist@be.ch
* Christian Schumacher, 031 635 60 31, christian.schumacher@be.ch

Postadresse für auf dem Postweg zuzustellende Dokumente:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

*Name der/die für finanzielle Belange Ihrer Institution zuständige/n Mitarbeiter/in*

Amt für Integration und Soziales

Postfach

Rathausplatz 1

3000 Bern 8

1. KESB ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche als Ersatz für die Vormundschaftsbehörden die Arbeiten per 1.1.2013 aufgenommen hat. [↑](#footnote-ref-1)
2. 2 In Zeiterfassungssystemen werden geleistete Arbeitsstunden dezimal dargestellt, also statt 8 Stunden und 45 Minuten 8.75 Stunden (15 Minuten = 0.25 Std.; 30 Minuten = 0.50 Std.; 45 Min. = 0.75 Std.). [↑](#footnote-ref-2)